

vom 9. Dezember 2004 (Datum der Bürgergemeindeversammlung)

Die Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Sissach, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1, § 137 Absatz 2 und § 140 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

§ 1 Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde Sissach ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft.

§ 2 Behörden und Kommissionen

- ¹ Es bestehen folgende Behörden:
- a. Bürgerrat, bestehend aus fünf Mitgliedern
- b. Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern
- c. als Wahlbüro amtet jenes der Einwohnergemeinde Sissach
- ² Es bestehen folgende Kommissionen:
- a. Revierkommission, gemäss Revierverbandsvertrag
- b. Museumskommission
- c. Banntagskommission

§ 3 Wahlorgane

- ¹ An der Urne werden gewählt:
- a. der Bürgerrat
- b. der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin
- der Bürgerratsschreiber oder die Bürgerratsschreiberin
- ² Durch die Bürgergemeindeversammlung werden gewählt:
- a. die Rechnungsprüfungskommission

- ³ Durch den Bürgerrat werden gewählt:
- a. die Museumskommission
- b. die Vertreter der Bürgergemeinde in die Revierkommission
- c. die Banntagskommission
- d. die Vertreter der Bürgergemeinde in andere Organisationen (Verwaltungsräte, Delegierte, etc.)

a. die Angestellten der Bürgergemeinde Sissach

§ 4 Stille Wahlen

Die Stille Wahl ist möglich für:

- a. den Bürgergemeindepräsidenten oder die Bürgergemeindepräsidentin
- b. den Bürgerrat
- c. den Bürgerratsschreiber oder die Bürgerratsschreiberin

§ 5 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

- ² Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:
- a. neue einmalige Ausgaben bis ... Fr. 150'000.-- für alle übrigen Fälle
- b. neue einmalige Ausgaben bis ... Fr. 200'000.-- für Grundstückserwerb
- c. neue einmalige Ausgaben bis ... Fr. 200'000.-- für Hochbauten
- d. neue einmalige Ausgaben bis ... Fr. 200'000.-- für Tiefbauten
- e. neue einmalige Ausgaben bis ... Fr. 200'000.-- für Werk- und Energieleitungen
- f. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr.100'000--

§ 6 Finanzkompetenzen des Bürgerrates

Der Bürgerrat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

a. neue Ausgaben:

Fr. 30'000.--

für die Einzelausgabe

Fr. 150'000.--

als gesamter jährlicher Höchstbetrag

b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:

Fr. 200'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag

c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Bürgergemeinde: Fr. 200'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag

⁴ Durch den Bürgerrat, auf Antrag der Revierkommission, werden angestellt:

§ 7 Inkrafttreten

Diese Bürgergemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne sowie nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Sissach, 9. Dezember 2004

IM NAMEN DER BÜRGERGEMEINDE

Der Präsident: Die Bürgerratsschreiberin:

H. Kern D. Fontanini

An der Urnenabstimmung vom 27. Febr. 2005 wurde der vorstehenden Bürger-Gemeindeordnung zugestimmt.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am

- 12. April 2005 (RRB Nr. 563):
- ://: Die Gemeindeordnung von 9. Dezember 2004 der Bürgergemeinde Sissach wird genehmigt und rückwirkdend auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

Der Landschreiber

W. Mundschin

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 563

vom

12. April 2005

<u>Bürgergemeinde Sissach</u> – Gemeindeordnung

1.

Am 9. Dezember 2004 hat die Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Sissach eine neue Gemeindeordnung beschlossen. Diese ist am 27. Februar 2005 an der Urne mit 149 Ja gegen 8 Nein angenommen worden.

<u>II.</u>

- a) Gemäss § 168 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GemG) ist die Gemeindeordnung oder die Änderung derselben dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist der Regierungsrat (§ 167 Absatz 1 GemG).
- b) Die Gemeindeordnung ist rechtskonform und kann genehmigt werden.

III.

://: Die Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2004 der Bürgergemeinde Sissach wird genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

- Verteiler: Bürgerrat Sissach, 4450 Sissach
 - Finanz- und Kirchendirektion (2)

Der Landschreiber:

Multolin